

Kirchendiener bewacht wurden. In dem oben angeführten Schreiben Gregors II. an den Kaiser Leo den Isaurier wird kein Unterschied zwischen Morgen- und Abendland gemacht, und so haben wir auch für das Abendland die *decanica* bei den Kirchen als die Detentionslocale der Cleriker anzusehen, und dieß um so mehr, weil hier über diese auch schon für kleinere Vergehen auf Einsperrung erkannt wurde; so bestimmte das Conc. Matiscon. 581, c. 5, quod si clericus cum indecenti veste aut cum armis inventus fuerit . . . tringinta dierum inclusione detentus aqua tantum et modici panis usu . . . sustentetur (Harduin III, 452). — Neben den *decanica* dienten in den germanischen Reichen auch die Klöster als Haftlocale für straffällige Cleriker; ließ man schon bei angehenden Laien die Einsperrung in ein Kloster an die Stelle der öffentlichen Kirchenuße treten, so mußte bei Geistlichen die gleiche Rücksichtnahme schon zur Verhütung des Aergernisses um so mehr zu gleicher Maßregel führen (Conc. Narbon. 589, c. 6; Gregor. Taron. Hist. Franc. 5, 50; Conc. Tolet. VII, a. 646, c. 3). Besonders für degradirte Geistliche trat diese Bestrafung ein, welche die Standale am leichtesten vergessen ließ und anderseits reiche Gelegenheit zur Buße und Besserung gewährte (Conc. Agath. a. 506, c. 50; Conc. Epaon. a. 517, c. 22; Conc. Aurel. III, a. 538, c. 7; Conc. Tolet. IV, a. 633, c. 29. 45), da solche Detinirte der Klosterregel folgen mußten und überhaupt strenge gehalten wurden (Conc. Antissiod. 578, c. 26; Conc. Narbon. 589, c. 6; Gregor. M. Epist. 1, 18. 44). Die Vorschrift des Conc. Cabillon. III, 813, c. 40 bezüglich der degradirten Priester, ut agendas poenitentiae causa in monasterium aut in canoniam regularem mittantur, nahm Gratian in sein Decret Dist. 81, c. 7 auf (Näheres über die ersten sieben Jahrb. s. bei Kober, Gefängnisse und Gefängnißstrafen, in Kraus, Realencycl. der christl. Alterth. I, 575 ff.). Auch die Decretalen erkennen dem Bischöfe ausdrücklich das Recht zu, clericos confessos de criminibus seu convictos in perpetuum vel ad tempus ad poenitentiam per agendam zur Detention zu verurtheilen (c. 6, VI De poen. 5, 10; vgl. c. 6, § 7, X De hom. c. 5, 12). Eine solche Strafe spricht auch das Conc. Trid. Sess. XXV, c. 14 De ref. aus. Als Correctionsanstalten dienten zu diesem Zwecke auch im Mittelalter vielfach die Klöster, in denen die Haft als eigentliche poena vindicativa verhängt wurde, auch wohl besondere Gefängnisse. In den Klöstern wurden für die Abbüßung von Haftstrafen seitens der Mitglieder besondere Räumlichkeiten vorgesehen, vielfach auch in den Stiften für kleinere Disciplinervergehen. Seit allgemeiner Errichtung der Seminare wurden häufig diese, wo die Sentenz nur auf Abhaltung von Exercitien lautete, dem Cleriker für diese Zeit als Aufenthaltsort angewiesen (Riegger, De poenitentis et poenis eccles. in Schmidt, Thesaur. jur. eccles. VII, 203, § 100; Helfert, Von den

Rechten der Bischöfe 268 f.), in manchen Fällen aber auch zur Verbüßung längerer Strafen (Durand de Maillane, Dictionnaire s. v. Prison); auch das bayrische Concordat bestimmt in Art. 12, d. den Bischöfen solle es freistehen, clericos reprehensione dignos . . . in seminariis aut in domibus ad id destinandis custodire. In der neueren Zeit hat die Kirche darauf gedrungen, daß in den verschiedenen Diöcesen eigene Correctionsanstalten eingerichtet würden, weil diese, unter die Leitung geeigneter Welt- oder Ordensgeistlichen gestellt, am besten die beabsichtigten Zwecke zu erreichen geeignet sind. Nach Schulte (Status dioc. cath. in Austria Germanica, Borussia, Bavaria reliquis Germaniae terris sita, Gissae 1866) hatten von den deutschen Diöcesen solche damals die von Prag (für die ganze Kirchenprovinz), Olmütz (ebensfalls für die ganze Kirchenprovinz), Wien, Linz, München-Freising, Augsburg, Passau, Freiburg, Limburg, Köln, Münster, Paderborn, Trier, Posen-Gnesen, Breslau, Culm und Ermland. Für letztgenannte acht Diöcesen hatte die Staatsregierung die Erhaltung beziehungsweise Neuerrichtung und Dotirung solcher Anstalten ad coerendos Ecclesiasticos dycolos zugesagt (Constit. Pii VII. De salute animarum 16. Juli 1821: Et quoniam serenissimus Borussiae rex). In Folge des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Strafgewalt ist deren Benutzung gegenwärtig unmöglich. [Heuser.]

**Correctores Romani**, 1. Name für die erste Commission, welche zur Herstellung eines zuverlässigen Vulgatatextes ernannt wurde. Sie ward schon vor Beendigung des Tridentiner Concils, wahrscheinlich 1560, von Pius IV. ernannt und setzte ihre Arbeiten unter Gregor XIII. bis 1578 fort; dann wurden dieselben durch Herausgabe der Septuaginta einstweilen unterbrochen. Das Nähere s. im Art. Vulgata.

2. Benennung einer zur Tertitrit des Gratianischen Decrets (s. d. Art.) berufenen Commission. Das Decret Gratians umfaßt die Kirchen- und Profangeschichte des ersten Jahrtausends der Christenheit. Bei seiner Compilation herrschte im Geiste der Zeit mehr die Tradition, als geprüfte Diplomatie; dennoch war jene reiner als unsere Lendenzhistorie und Diplomatie. Im Uebrigen erkannte man durch die Fortschritte der Zeit bald, daß dem Decrete Gratians eine gelehrte Nachhilfe gebühre, und die Kirche war es, die ihrem kirchenrechtlichen Hauptdocumentenbuche dieselbe mit allen Kräften wollte angedeihen lassen. Schon Pius IV. dachte daran, und die Bestrebungen jener Zeit, in den Dingen, in welchen die Kritik helfen könne, und in den andern, wo es vergeblich blieb, sie anzurufen, fanden einen großartigern Wirkungskreis wie in unsern Tagen. Man erkannte leicht, daß ein Theil des Gesammelten aus den noch übrigen Documenten zu ergänzen, ein anderer Theil aber erst in den späteren Zeiten der Wissenschaft zu erklären sein würde. Von diesen Grundsätzen ging denn auch